§ 27.

Der vierte Reichsfreiherr zu Schauen Georg Heinrich Gebhard Grote 1753—1764.

Da der Reichsfreiherr Heinrich Grote ohne männliche Nachkommen gestorben war und seine 3 jüngern Brüder Otto, Georg Werner und Johann Friedrich gleichfalls nicht mehr lebten, so folgte ihm in der reichsfreiherrlichen Würde zu Schauen sein Vetter Georg Grote, Brudersſohn des Kammerpräſidenten und ersten Reichsfreiherrn Otto Grote. Bereits am 7. Januar 1753 wurde demſelben in Schauen gehuldigt. Als er die Belehnung durch den Kaiſer beantragte, verlangte man von ihm als ſogenanntes Laudemium nicht weniger als 6000 Gulden oder 4000 Thaler. Er proteſtirte feierlich gegen dieſe hohe Summe und hob in ſeinem Proteſt hervor, daß man in Wien der Meinung ſein müſſe, Schauen bringe jährlich 16—20000 Thaler ein, während es im Durchſchnitt damals nur 3515 Thaler 20 Sgr. 5 Pfg. einbrachte. Als ſein Proteſt unbeachtet blieb, wandte er ſich an die Braunſchweiger Regierung mit der Bitte, bei dem Kaiſer um Herabminderung dieſer Summe einzutreten. Aber dieſe lehnte die Bitte als völlig ausſichtslos ab. Am 8. September 1755 erklärte ſich der Reichsfreiherr endlich zur Zahlung von 4000 Gulden bereit, worauf der Lehnbrief unterm 23. October 1755 vom Kaiſer Franz vollzogen wurde. Allein für den Blutbann, d. h. das Recht über Leben und Tod waren von ihm 2000 Thaler verlangt worden.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Laudemium wurde 1754 wieder einmal ein Ueberſchlag der Schauen'ſchen Einkünfte und Beſitzrechte angefertigt. Danach gab es damals außer dem Amtshof 2 freie oder Erbpachtshöfe, 4 Ackerhöfe, 13 Halbſpänner, 25 Koſſathen und 7 Beibauern. Die Anzahl der Feuerſtellen betrug 51 außer der Kirche, Pfarre, Schule, Backhaus und Hirtenhaus der Commune.

Zum Amt gehörten 805½ Morgen Land und Wieſen, während das Dorf 1290 Morgen beſaß, theils eigenthümlich, theils meyerweiſe. Wir ſehen hieraus, daß der eigne Beſitz der Dorfinſaſſen ſich ſeit 1665 faſt verdoppelt hatte. Freilich war auch

jetzt nur der allerkleinste Theil volles, freies Eigenthum, während der übrige Besitz mehr oder weniger dem Amt dienstbar war. Vergl. § 18.

Der Zehnt der gesammten Flur gehörte dem Amt. Er war an den Amtmann, der in Summa 2760 Thaler Pacht zahlte, mitverpachtet. Der Wald von ca. 900 Morgen hatte einen Jahresertrag von ca. 300 Thalern. Die Mühle brachte 70 Thaler Pacht ein. Aus der Brennerei mußten die Dorfbewohner ihr Bier holen, ebenso der Altfelder Krug, der zwar jetzt nicht mehr Eigenthum des Reichsfreiherrn, aber doch von der braunschweig'schen Kammer von ihm gepachtet und wieder verafterpachtet war. 3 kleine Fischteiche waren an den Amtmann verpachtet.

Unter den dem Reichsfreiherrn zustehenden Rechten werden genannt: das Patronatsrecht, cura religionis, jurisdictio ecclesiastica et consistorialis, die hohe und niedre Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civilsachen, nebst dem jus detractus et mulctas recipiendi, das jus collectandi, welches bisher nicht ausgeübt sei; endlich die Wildbahn und jus forestale.

Aus der Regierungsthätigkeit des Reichsfreiherrn Georg Grote, die er mit großer Sorgfalt ausübte, sind eine Reihe von Verordnungen zu erwähnen.

Unterm 4. October 1755 verordnete er, daß fortan kein Kind zum hl. Abendmahl gehen solle, das nicht das 14. Lebensjahr vollendet habe, „es sey denn, das bey ein oder dem andern Kinde wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse eine Ausnahme mit allem Fug Statt finden könnte, in welchem Fall davon zu berichten und meine Genehmigung zu erwarten ist."

Unterm 6. October 1755 wurde ferner verordnet, daß die Verlobungen in Gegenwart des Pastors vor Zeugen geschehen sollten.

„Demnach die Erfahrung gegeben, daß wegen der ehemaligen Verlobungen, ob solche mit Genehmhaltung der Eltern errichtet, oder auch inwieweit eins von Beyden dem andern die Ehe in der That versprochen habe, mithin die Verlobung gültig und zu Recht bestanden sey oder nicht, zum öfteren Streitigkeit und gerichtliche Klagen entstehen; indem

öfters ein Weib, wenn es anderes Sinnes geworden, sein einmal gegebenes Wort zu leugnen oder unter allerley Vorwand wieder zurückzuziehen sich unternommen, so habe ich zur Abhelfung solcher Unordnung und damit dergleichen schädliche und zu eines oder des andern Interessenten merklichen Nachtheil gemeiniglich ausfallende Streitigkeiten in Zukunft vermieden werden mögen, für gut befunden, zu setzen und zu verordnen, wie ich denn in Kraft dies setze und verordne, daß die ehelichen Verlobungen, wenn solche allhier für gültig und zu Recht beständig geachtet werden sollen, hinkünftig vor dem Herrn Pastori in Gegenwart zweier glaubwürdiger Männer als Zeugen ingleichen (?) beyderseitiger Eltern, oder (wenn die Eltern nicht mehr im Leben) der Vormünder oder ein paar der nächsten Verwandten geschehen solle. — Der Pastor hat dabey zuvörderst beyde zu Verlobende wegen ihrer ausdrücklichen ohnbedingten Einwilligung, hiernächst aber deren Eltern, Vormünder oder nächste Verwandte wegen ihrer Genehmigung zu befragen und auf Befinden, daß es damit seine ungezweifelte Richtigkeit habe und dagegen auch sonst nichts zu erwidern sey, sie das Versprechen nochmals förmlich wiederholen zu lassen und solches mit Benennung allerseits bey dieser Handlung Zugegen gewesenen in das Kirchenbuch zur Nachricht einzuschreiben, auch beyden Theilen seiner Hand einen Verlobungsschein zu ertheilen. Eine solche Verlobung soll alsdann ohne alle Einrede für gültig geachtet, darüber nach Befinden gerichtlich gehalten und darauf erkannt, alle anderen Verlobungen aber für ungültig und unkräftig geachtet und wenn daraus geklagt werden wollte, die Klage nicht angenommen werden, sondern der Kläger oder die Klägerin sofort abgewiesen werden sollen.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll dieselbe von der Kanzel verlesen und gewöhnlicher Orten affigirt werden".

Wesentlich verbesserte Georg Grote das hiesige Pfarrwitthum, indem er am 2. Juni 1756 bestimmte, daß das

neben der Pfarre belegene und damals von dem Krämer Arnold bewohnte Haus fortan als Pfarrwittwenhaus gelten sollte.

Von Interesse ist auch eine Verordnung vom 10. October 1758, die gegen die Holz-, Feld- und Gartendieberei erlassen wurde:

„Ich Georg Grote, Reichsfreiherr zu Schauen, füge hiermit zu wissen: demnach zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die Holz-, Feld- und Gartendieberei allhier sehr eingerissen und ausgeübt wird, als habe ich für nöthig gefunden, diesem Unwesen durch gegenwärtige Verordnung in Zeiten zu steuern und vorzukommen. Ich ordne und befehle demnach hierdurch gnädigst, daß:

1. außer dem schon vorhandenen Schandpfahl annoch ein andrer Schandpfahl aufgerichtet und darauf geschrieben werden soll: „Strafpfahl für Holzdiebe".
2. Wer mit Haken, Barten oder Messer ins Holz kommt, um unerlaubter Weise Holz abzureißen, zu hauen und abzuschneiden, dem soll von dem Förster der Haken entzweigeschlagen, die Barte und Messer abgenommen und an hiesiges Amt geliefert werden.
3. Derjenige, welcher aus hiesiger Forst Holz entwendet, dem soll solches nicht nur sofort abgenommen und an hiesiges Amt geliefert, sondern er soll auch den Werth dafür, wie er von dem Förster taxirt wird, bezahlen und überhaupt gebührend dafür bestraft werden.
4. So einer in jungen Hayen, so noch nicht losgegeben, mit Pferden, Horn- oder Schafvieh hütend betroffen, oder sonsten daselbst Gras zu schneiden sich unterstehen wird, so sollen die Jungen oder Mädchen, welche darinnen hüten oder Gras schneiden, alsofort mit 24stündigem Gefängniß bestraft werden, die Eltern oder Brotherrn aber den Schaden sowohl als auch die Strafe zu bezahlen schuldig sein.
5. Wer Sonn- und Festtags oder zur Nachtzeit betreten wird, daß er Holz entwendet, zu Schaden hütet oder Gras schneidet, soll allemal doppelt bestraft werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Damit der Förster künftig gute Aufsicht haben möge, soll er allemal von denjenigen, die er anmeldet, den 3. Theil der Strafgelder zu genießen haben.
7. So einer überführt wird, daß er im Felde oder Gärten etwas gestohlen, soll er jederzeit mit dem Schandpfahl bestraft werden,

wonach sich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat". —

Von besonderer Wichtigkeit ist endlich die Schulverordnung vom 5. Juni 1761. Sie lautet wörtlich:

„Nachdem malen ich bei meiner jetzigen Anwesenheit sowohl befunden, als auch vom Pastore u. Cantore einmüthige Beschwerde geführt worden, daß die hiesigen Unterthanen ihre Kinder theils sehr wenig theils gar nicht zur Schule schicken; Und ich dann nicht gemeinet bin, dieser Unordnung länger nachzusehen, sondern zu der Jugend Aufnahme u. Unterricht deren bestens väterlich zu sorgen; Als setze, ordne u. befehle ich hierdurch allen meinen Unterthanen in meiner freyen Reichsherrschaft Schauen so gnädig als ernstlich:

1. Sollen jedwede meiner Unterthanen, welche Kinder haben, alltäglich solche sowohl des Vor- als Nachmittags bei Strafe allerernsten Einsehns und gerechter Ahndung fleißig zur Schule schicken.
2. Mache ich wegen Haltung der Schule folgende Einrichtung:
 a) Soll die Schule im ganzen Jahre nicht länger als von Johanny bis Michaelis gänzlich ausfallen. — Ich will dahero, daß in denen 3 Quartalen die Kinder ohne Ausnahme fleißig und ohne Widerrede, nämlich von Michaelis bis Johanny zur Schule geschickt werden.
 b) Wer von denen Eltern in dem eingehenden Schulquartal seine Kinder freiwillig zur Schule schicken will, so ist der Cantor befehligt, nichst desto weniger dieselben zu informiren und auf selbige zu achten.
3. Das Schulgeld betreffend, soll ein jeder Unterthan für jedwedes Kind, welches nicht schreiben lernt, all-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jährlich 16 Mariengroschen Schulgeld, nämlich für die 2 Winterquartale von Michaelis bis Ostern 12 Mariengroschen, also von jedwedem Quartal 6 Mariengroschen, von Ostern bis Johanny aber nur 4 Mariengroschen entrichten.

Gleich wie ich nun hoffe, meine getreuen Unterthanen werden diese, zur Aufnahme der Schule so nöthige und heilsame Verordnung von selbsten in allen Stücken genau zu befolgen sich befleißigen, so hat auch im Gegentheil der Amtmann hierdurch ausdrücklichen Befehl, die Contravenienten auf des Pastoris und Cantoris Anzeige zur nachdrücklichen Strafe zu ziehn.

Wo nach sich also ein jeder zu richten hat".

In die Regierungszeit Georg Grotes fiel der siebenjährige Krieg. Auch Schauen blieb davon nicht ganz unberührt. Im Jahre 1757 rückten die Franzosen in Schauen ein, ohne sich weiter darum zu kümmern, daß die Herrschaft Schauen sich gar nicht im Kriegszustand befand. Nach dem Sieg der Franzosen bei Hastenbeck in der Nähe von Hameln am 26. Juli 1757 über die verbündeten Hannoveraner, Hessen, Braunschweiger, Gothaer und preuß. Abtheilungen breiteten sich die Sieger unter Richelieu über Niedersachsen aus und besetzten Braunschweig und Halberstadt. Zwar suchte Herzog Ferdinand von Braunschweig die Franzosen noch einmal zurückzudrängen und rückte ihnen bis Zilly entgegen, aber er mußte der Uebermacht weichen und zog sich nach Wegeleben zurück. Am 12. September 1757 mußte sich die preußische Festung Regenstein bei Blankenburg ergeben, wurde aber schon am 12. Februar 1758 den Preußen wieder übergeben. 60000 Mann, nach andern Angaben 80000 Mann, lagerten 1757 in der Umgegend von Halberstadt.

Durch diese so nahen Kriegsoperationen geschah es, daß die Franzosen auch nach Schauen kamen. Sie langten hier am 12. September, am Tag der Eroberung des Regensteins, an und blieben bis zum 19. September. Sie bestanden aus Truppen des Major von Fischer'schen Corps, das vom Obercommandirenden Herzog von Richelieu Anfangs September nach Halberstadt detachirt war. Es bestand aus Grenadieren zu Pferde und zu Fuß, aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jägern und Husaren, die größtentheils Deutsche waren. Viel böses Gesindel befand sich darunter, mit dem der Major von Fischer, der von Frantz in seiner Geschichte des Bisthums Halberstadt als Oberst bezeichnet wird, selber seine liebe Noth hatte. Auf das Amt in Schauen kamen bei der unfreiwilligen Einquartirung die Officiere mit ihren Burschen zu liegen, meist 4 Officiere und 6—11 Burschen. Am 19. September erschienen 1500 Mann Cavallerie von Elbingerode her. Sie gehörten auch zum Fischerschen Corps. Ihre Haltung scheint eine sehr drohende gewesen zu sein. Mit 100 Thaler mußte man dem Oberstleutnant Colligni das Versprechen, Mannszucht zu halten, abkaufen und außerdem mußte zur Vermeidung der Plünderung ein gutes Pferd hergegeben werden, dessen Werth mit 70 Thaler berechnet wurde. Dazu kamen die erheblichen Fouragegelder an Major v. Fischer und Rittmeister Kühlewein, Lieferungen an Getreide, Futter und Vieh, sowie Lieferungen in das in der Schauen'schen Schule etablirte Lazareth, in dem es ziemlich fidel hergegangen zu sein scheint, da in wenigen Tagen für dasselbe 44 Stübchen Bier geliefert werden mußten.

Auf eine schändliche Weise wurde Schauen Ende October 1757 ausgesogen. Es wurde da von dem französischen Capitän de Jygery (?) vom Regiment du Noailles behauptet, daß in der Nacht vom 26.—27. October auf dem Hof der Frau Kammerrath Walter ein ihm gehöriger Koffer mit werthvollen Schriften und Silbergeschirr gestohlen worden sei. Dafür verlangte er 141 Pistolettes d. h. 710 Thaler Schadenersatz. Da mit Plünderung und Anzündung des Dorfs gedroht wurde, mußte sich die Gemeinde sammt dem Amt bequemen, die große Summe aufzubringen, zu der allein die Frau Walter 385 Thaler, das übrige das Amt nebst einigen begüterten Bewohnern beitrug.

Am 19. November mußten an die Husaren von Berchini nach Berßel ein Ochse und 3 Hammel geliefert werden.

Die Summe der Kriegsausgaben betrug 1757 allein für's Amt Schauen 1361 Thaler 9 Groschen 6 Pfennig.

1761 wurde unweit Schauen bei Stötterlingenburg am 15. September den Franzosen von dem preußischen Glasenappschen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Freicorps ein Treffen geliefert. Doch wurden die Preußen geschlagen![1]) 1762 waren preußische und braunschweigische Truppen hier einquartirt. Wie schwer diese Kriegszeit auch für Schauen war, geht unter anderm daraus hervor, daß der damalige Pastor Harbord in seiner von ihm selbst verfaßten Biographie sagt, daß er auf Befehl und Anrathen des Reichsfreiherrn Georg, „zumal da fürchterlicher Krieg in der Nähe wüthete", unterschiedliche anderweitige Vocationen habe ausschlagen müssen.

Der Reichsfreiherr Georg Grote starb am 16. November 1764.

§ 28.

Das Interregnum zu Schauen. November 1764—1770.

Da der Reichsfreiherr Georg Grote ohne männliche Nachkommen gestorben war, so mußte der Besitz von Schauen auf eine Nebenlinie übergehen. Welche Linie das aber sei, darüber konnte sich die Familie nicht einigen. Es handelte sich einerseits um den Königlich Großbrittannisch Churfürstlich Braunschweigschen Kammerjunker Gottlob Otto Grote, der von dem ältesten Onkel des ersten Reichsfreiherrn Otto Grote, Johann, abstammte, und andrerseits um den Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschw. Generalleutnant Otto Grote, welcher von dem jüngern Bruder des ersten Reichsfreiherrn, August, abstammte. Letzterer beanspruchte die Reichsfreiherrschaft als Geschlechtsältester nach Majoratsrecht, ersterer that dasselbe als der älteste Erbberechtigte nach Primogeniturrecht.

Kaum war der Reichsfreiherr Georg Grote gestorben, als der Generalleutnant Otto Grote bereits am 19. November 1764 Besitz von Schauen ergriff. Dasselbe geschah aber auch am 9. December 1764 seitens des Kammerjunkers Otto Grote. Nach der in einer Familienstreitschrift[2]) vollständig abgedruckten

[1]) Leibrock, Chronik von Blankenburg II. 258 und 264.

[2]) Species facti sammt Beylagen in Sachen Herrn Gottlob Otto Groten gegen Herrn Otto Groten. Hannover 1765. S. 98 fl. (in der reichsfreiherrlichen Bibliothek zu Schauen).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf